

Handlungshilfe des Landes Baden-Württemberg zur Deponieverordnung

Umsetzung der §§ 6 und 8 der Deponieverordnung

1. Deponiebetrieb in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind rund 670 Deponien vorhanden. Öffentlich zugänglich werden noch 1 Deponie der Klasse DK III, 23 Deponien der Klasse DK II und 22 Deponien der Klasse DK I sowie rund 300 Deponien der Klasse 0 aktiv betrieben sowie 1 Untertagedeponie. Die meisten Deponien werden von den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) bzw. den beauftragten Kommunen betrieben.

Mit der in § 13 KrW-/AbfG festgeschriebenen Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bereichen an den örE obliegt diesem auch die Entsorgungspflicht und damit die Vorhaltung von Deponieraum. Nach § 16 LAbfG von Baden-Württemberg sind die örE gehalten, in ihren Abfallwirtschaftskonzepten die Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre darzustellen. Aufgrund dieser Struktur und einer mittelständisch geprägten Wirtschaft verfügt Baden-Württemberg mit Ausnahme von einigen Erddeponien so gut wie über keine öffentlich zugänglich privat betriebenen Deponien.

2. Leitfäden und Handlungshilfen

Zur Erläuterung der gesetzlichen Anforderungen, zur Harmonisierung des Vollzuges innerhalb des Landes und um landesweit einen regelkonformen Deponiebetrieb zu gewährleisten stellt das Land den Betreibern und den Zulassungs- und Aufsichtsbehörden Leitfäden und Handlungshilfen zur Verfügung.

Neben der Handlungshilfe zur Deponieverordnung sollen im Folgenden weitere Leitfäden und Handlungshilfen kurz vorgestellt werden. Sämtliche Leitfäden und Handlungshilfe stehen in der Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter www.gaa.bwl.de zur Verfügung.

2.1 Leitfäden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch

Dieser Leitfaden gibt aus abfall- und immissionsschutzrechtlicher Sicht Hinweise für einen ordnungsgemäßen Umgang sowie die geordnete Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch. Aufgezeigt werden die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung, sowie die Verwertung und Beseitigung von aus abfallrechtlicher Sicht als teerhaltig einzustufendem Straßenaufbruch.

2.2 Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen (Heft 69)

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) des Bundes enthält 839 Abfallarten, wovon ca. 200 doppelt als sogenannte Spiegeleinträge ausgewiesen sind. Diese Abfallarten können sowohl als besonders überwachungsbedürftiger (gefährlicher) Abfall oder nicht besonders überwachungsbedürftiger (nicht gefährlicher) Abfall auftreten. Diese Vollzugshinweise dienen zur Abgrenzung der Abfälle und haben somit auch Einfluss auf den Entsorgungsweg „Deponie“.

2.3 Leitfaden zur Überwachung von Siedlungsabfalldeponien

Dieser Leitfaden befindet sich in der Überarbeitung. Gemeinsam mit den Deponiebetreibern soll eine Möglichkeit zur elektronischen Unterstützung bei der Erstellung und Abfassung des Deponiejahresberichtes geschaffen werden. Erfassung, Auswertung, Darstellung und Übermittlung der umfangreichen Messdaten sollen vereinheitlicht werden. Mit der elektronischen Unterstützung und Übermittlung werden die übermittelten Daten bei übergeordneten Fragestellungen auch zentral auswertbar.

Der überarbeitete Leitfaden ist für die Deponieklassen I - III anzuwenden.

Um die in der Deponieverordnung ermöglichten reduzierten Berichtspflichten für DK 0 Deponien überschaubar darzustellen, wird derzeit ein gesonderter Leitfaden für DK 0 Deponien erarbeitet.

2.4 Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit PAK-, MKW-, BTXE , LHKW-, PCB-, PCDD/F- und herbizidhaltiger Abfälle auf Deponien

Neben den in der DepV geregelten Stoffgehalten im Eluat von Abfällen entfalten auch organische Schadstoffe eine gewisse Relevanz. Nur wenige Stoffe sind in der DepV geregelt und wenn, dann nur für einzelne Einsatz- und Ablagerungsbereiche. Mit dieser Handlungshilfe erhalten die nachgeordneten Abfallbehörden, die Abfallerzeuger und die Deponiebetreiber die Möglichkeit über die Ablagerbarkeit von Abfällen, die mit organischen Schadstoffen belastet sind, zu entscheiden.

2.5 Grenzwertige Abfälle - Abfallsteckbriefe

Als „Grenzwertige Abfälle“ werden die Abfälle bezeichnet, die für eine Ablagerung vorgesehen sind, bei denen jedoch die Zuordnungswerte der Tabelle 2 in Anhang 3 der Deponieverordnung für Glühverlust oder TOC-überschritten sind, zugleich aber eine Zustimmung zur Ablagerung aufgrund der Sonderregelungen zum TOC (AT₄, GB₂₁, Ho, DOC) nicht ausgeschlossen erscheint.

Ein Grundsatzpapier zeigt die Zusammenhänge der Regelungen auf. Steckbriefe zu den einzelnen Abfällen zeigen Handlungsoptionen auf und können als Grundlage für die grundlegende Charakterisierung (ggf. Verzicht auf Analysen, da Abfall hinreichend bekannt) heran gezogen werden.

3. Handlungshilfe zur neuen Deponieverordnung

Die neue 2009 gefasste Deponieverordnung bündelt eine Reihe von ehemaligen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Daraus ergaben sich zwangsläufig neue Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung. Diese wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe bearbeitet und die Ergebnisse in der Handlungshilfe zur neuen Deponieverordnung zusammengefasst.

Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Handlungshilfe setzte sich aus Vertretern des Städte- und Landkreistages, der Regierungspräsidien, des UM und der LUBW zusammen.

Die erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 17. Oktober 2011 war Gegenstand einer Sitzung dieser Arbeitsgruppe im Jahr 2011. Die Überarbeitung der Handlungshilfe wird voraussichtlich noch im Frühjahr 2012 abgeschlossen sein.

3.1 Aufbau der Handlungshilfe

Neben der Inhaltsangabe wurde zusätzlich ein Verzeichnis der erläuterten Paragraphen und Bezüge zur DepV eingefügt, um die Suche hinsichtlich der Auslegung bestimmter Regelungen zu erleichtern. Insgesamt gliedert sich die Handlungshilfe in folgende Kapitel:

Kapitel 1: Allgemeines

Kapitel 2: Errichtung und Betrieb

Kapitel 3: Annahme von Abfällen (z.B. Grundlegende Charakterisierung)

Kapitel 4: Information und Dokumentation

Kapitel 5: Fachkunde und Sachkunde

Als konkrete Hilfestellung zur Umsetzung der Deponieverordnung dienen ebenfalls Mustervorlagen, welche in den Anhängen der Handlungshilfe enthalten sind.

Die Mustervorlagen beinhalten die in der Deponieverordnung geforderten Angaben bzw. solche, die eine schnelle Beurteilung und Entscheidung der zuständigen Behörde unterstützen.

3.2 Schwerpunkt § 6 Deponieverordnung

Abfälle dürfen auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert oder als Deponieersatzbaustoff verwertet werden, wenn die Annahmekriterien nach § 6 DepV sowie die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse bereits bei der Anlieferung eingehalten werden. Die Zuordnungskriterien setzen sich aus den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Tabelle 2 DepV (einschl. Fußnoten) sowie den allgemein- und einzel-fallbezogenen Überschreitungsmöglichkeiten (Einleitungssätze) zusammen.

In der Handlungshilfe wird unterschieden zwischen

- Anlieferung im Sinne der DepV - Ablagerung des Abfalls in der endgültigen Einbaustelle, nachdem nachgewiesen ist, dass die Annahmekriterien eingehalten werden.
- Anlieferung nicht im Sinne der DepV - Übernahme eines Abfalls in den Eingangs- oder Sicherstellungsbereich. Dabei können Teile der Dokumentationspflichten bei der Übernahme der Abfälle in den Eingangs- oder Sicherstellungsbereich aus organisatorischen Gründen vorgezogen werden (z.B. Abfallart, Abfallmenge). Diese vorgezogenen Dokumentationen sind zusammen mit dem endgültigen Nachweis der Einhaltung der Annahmekriterien zum Zeitpunkt der Ablagerung in der Deponie in das Betriebstagebuch zu überführen.

3.2.1 Brand- und Schadensfälle

Soweit ein (gefährlicher) Abfall aus einem Brand- oder Schadensfall auf einer DK II Deponie abgelagert werden soll, sind folgende Vorgaben und Regelungen zu beachten:

- Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2, ausgenommen TOC und Glühverlust – organische Anteile sind weitgehend auszusortieren.
- Einhaltung der Regelungen der Handlungshilfe Ablagerbarkeit PAK-, MKW-, BTEX-, LHKW-, PCB-, PCDD/F- und herbizidhaltiger Abfälle auf Deponien
- Berücksichtigung Abfallsteckbrief Nr.5 „Brandabfälle“ (Grenzwertige Abfälle) ,
- Ablagerung auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes.

Eine beschreibende grundlegende Charakterisierung, die auf den Steckbrief und die Erkenntnisse zu mineralischen Abfällen (Bauschutt) Bezug nimmt, ist erforderlich und in der Regel ausreichend. Insoweit ist bei Brandabfällen aus den Gefahrenbereichen GB 0 und GB 1 i.d.R. eine Analyse nicht erforderlich.

3.2.2 Umgang mit Ölfällen

Verkehrsunfälle führen häufig zur Notwendigkeit einer sofortigen Entsorgung von Bodenaushub. In der Handlungshilfe wird der Umgang mit derartigem Material wie folgt konkretisiert:

Der kontaminierte Bodenaushub kann auf Deponien der Klassen I, II und III entsorgt werden. Die grundlegende Charakterisierung kann speziell auf den Schadstoff abgestellt werden – überschlägige Berechnungen zur Ermittlung des Organikgehaltes sind möglich. Eine analytische Untersuchung des Bodens ist in diesem Fall entbehrlich, soweit nicht zu befürchten ist, dass der Boden anderweitig belastet ist.

3.3 Schwerpunkt § 8 Deponieverordnung

Einen besonderen Schwerpunkt in der Handlungshilfe bildet der § 8 der DepV (Annahme von Abfällen). Hier wird insbesondere auf den „Wert der grundlegenden Charakterisierung (WgC)“ und dessen Ermittlung sowie auf die Durchführung von Kontrolluntersuchungen eingegangen. Im Folgenden sollen die Inhalte der Handlungshilfe zu diesen Themen wiedergegeben werden.

3.3.1 Wert der grundlegenden Charakterisierung

Liegen letztlich Untersuchungsergebnisse vor, ist daraus der Wert der grundlegenden Charakterisierung (WgC) zu bestimmen. Dieser WgC dient auch dazu, zu beurteilen, ob bei den Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers bzw. den Überprüfungsuntersuchungen des Abfallerzeugers die Zuordnungswerte bzw. Zuordnungskriterien der Deponie noch als eingehalten gelten. Dabei ist der WgC der Ausgangspunkt, auf den die maximale zulässige Abweichung nach der Tabelle in Anhang 4 Nr. 4 DepV zu beziehen ist.

§ 8 DepV verlangt im Zuge der grundlegenden Charakterisierung die Vorlage von Analysenberichten, mit denen die Einhaltung der Zuordnungskriterien belegt wird. Solange die Messwerte kleiner als die Zuordnungswerte der jeweiligen Deponie sind, ist die Problematik nicht so gravierend. Schwieriger ist die Frage, ob bereits beim Überschreiten

eines Parameters bei einer Probe für die Ablagerung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen und vom Deponiebetreiber der Nachweis zu erbringen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch diese Ablagerung nicht beeinträchtigt wird oder ob diese Überschreitung bei der Festlegung des WgC nicht berücksichtigt werden muss. Hier legt die Handlungshilfe fest, dass die „4 von 5 Regel“¹ angewendet werden darf, begrenzt aber die maximale Überschreitung. In vergleichbarer Art kann verfahren werden, wenn mehrere Analysen eine Überschreitung des Zuordnungswertes aufweisen, aber das Zuordnungskriterium noch nicht überschritten ist.

Der WgC kann aus den Analyseergebnissen der Probenuntersuchungen wie folgt ermittelt werden. Die Abgrenzungen zwischen den 3 Bereichen sind nicht absolut, sondern fließend:

- a) Betragen die höchsten Analyseergebnisse maximal 50 % des Zuordnungswertes, so ist der WgC mit dem halben Zuordnungswert anzusetzen.
- b) Betragen die höchsten Analyseergebnisse maximal 100 % des Zuordnungswertes, so ist der WgC der höchste gemessene Wert.
- c) Ist das höchste Analyseergebnis größer als der Zuordnungswert, so ist der WgC der höchste nach der „4 von 5 Regel“ bestimmte Wert, d.h. es sind mindestens 5 Werte für die Anwendung dieser Regel erforderlich, ansonsten gilt der höchste Wert. Der höchste Wert darf dabei allerdings nicht höher sein als der Wert, der bei einer Kontrollanalyse noch akzeptiert werden könnte (WgC zuzüglich maximal zugestandener Abweichung).

Nachdem die nach PN 98 vorzunehmende Probenahme von einer statistischen Sicherheit von etwa 95 % ausgeht, ist unter Berücksichtigung der Analysenstreuung und weiterer Toleranzen die Anwendung der „4 von 5 Regel“ zu rechtfertigen auch wenn die DepV verlangt, dass die Einhaltung der Zuordnungskriterien durch (alle) Analysen nachzuweisen ist.

Bei Kleinmengen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass Art und Herkunft bekannt sind und das Auslagverhalten und die Zusammensetzung zutreffend abgeschätzt werden kann. Diese Zustimmung ist für jeden Einzelfall einzuholen

3.3.2 Kontrolluntersuchungen

Neben der Dokumentenkontrolle sind bei der Annahme von Abfällen sämtliche Abfälle vor und nach dem Abladen an einer vom Organisationsablauf günstigen Stelle einer Sichtkontrolle zu unterziehen. An einer von diesen Stellen ist zudem eine Kontrolle auf Aussehen, Farbe und Geruch vorzunehmen.

3.3.3 Ablagerung vor oder nach dem Vorliegen der Ergebnisse?

Dies steht im Belieben des Deponiebetreibers. Zunächst kann der grundlegenden Charakterisierung des Abfallerzeugers und der Annahmekontrolle vertraut werden. Hat der

¹ Die 4 von 5 Regel besagt, dass von jeweils 5 Messwerten ein Messwert nicht berücksichtigt werden muss. Daraus ergibt sich, dass bei bis zu 9 Messwerten ein und bei 10 Werten zwei Messwerte bei der Festlegung des WgC nicht berücksichtigt werden müssen, usw. Die nicht berücksichtigten Messwerte dürfen allerdings eine gewisse Größenordnungen nicht übersteigen.

Deponiebetreiber Zweifel, so kommt eine Zwischenlagerung vor der endgültigen Ablagerung in Betracht.

3.3.4 Gemeinsame Durchführung mit Übereinstimmungsuntersuchung des Abfallerzeugers nach § 8 Abs. 3 DepV möglich?

Dies ist nicht empfehlenswert, da in diesem Fall die Kontrollfunktion des Deponiebetreibers nicht entsprechend wahrgenommen werden würde. Sollte dennoch eine gemeinsame Übereinstimmungsuntersuchung durchgeführt werden, ist vom Deponiebetreiber ein Untersuchungsinstitut, einschließlich fachkundigem Probenehmer zu beauftragen, das nicht an der grundlegenden Charakterisierung mitgewirkt hat. Dieses Ergebnis kann dem Abfallerzeuger zur Verfügung gestellt werden (ggfs. unter Kostenbeteiligung).

Zu beachten sind auch die unterschiedlichen Anforderungen an die Probenehmer und die Probenahme, wie die vereinfachte Probenahme bei der Anlieferung auf der Deponie (z.B. Stichprobe aus LKW gemäß Nr. 9.3.1 LAGA PN 98 statt Probenahme aus dem Haufwerk oder kontinuierlich aus dem bewegten Abfallstrom).

3.3.5 Bewertung von Kontrolluntersuchungen

Für die Bewertung der Messergebnisse aus den Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers und den Überprüfungsuntersuchungen des Abfallerzeugers ist der Anhang 4, Nr. 4 für den Abfallerzeuger wie für den Deponiebetreiber maßgebend.

So können Abweichungen bis zu 100 % (nicht bei AT_4 oder GB_{21} , Brennwert, pH-Wert) von dem Wert der grundlegenden Charakterisierung akzeptiert werden (damit kann noch von einer Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall ausgegangen werden). Ergibt sich bereits bei der ersten Kontrolluntersuchung des Deponiebetreibers eine erhebliche Abweichung vom Wert der grundlegenden Charakterisierung, ist bei der nächsten Anlieferung erneut eine Kontrolluntersuchung zu veranlassen. Zu beachten ist, dass der Median² aller Messwerte (maximal der letzten 24 Monate) die Einhaltung des für die Deponie (gemäß Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall) bzw. des für die Deponieklasse geltenden Zuordnungswertes belegen muss. Gleiches gilt für die vom Erzeuger durchzuführenden Überprüfungsuntersuchungen. Ist dies nicht der Fall, kommen zwei Möglichkeiten in Frage:

Variante I: Ausbauen

Variante II: Neue grundlegende Charakterisierung, Überschreitung der Zuordnungswerte wird festgestellt, Zustimmung zur Ablagerung bei der zuständigen Behörde einholen (3-fach Regel)

Wird im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung bereits die 3-fach Überschreitungsregel (Zustimmung Behörde erforderlich) für eine Ablagerung herangezogen, sind engere Grenzen an die Bewertung der Kontrollanalysen anzulegen. Es erscheint angemessen noch von einer Übereinstimmung des Abfalls auszugehen, wenn der Messwert der Kontrolluntersuchung nicht größer ist als die Summe aus dem Wert, bis zu dem die Behörde die Zustimmung zur Ablagerung gegeben hat (Wert der grundlegenden Charakterisierung) und dem für die Deponie geltenden Zuordnungswert der Tabelle 2, Anhang 3, DepV. Kurz:

² Median: Vereinfacht – mindestens die Hälfte aller Kontrollmessungen

Zuordnungskriterium + Zuordnungswert

(z.B. 3-fach-Regel)

(Tab.2, Anh. 3, DepV)

Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass der Betrag der tolerierbaren Abweichung 100 % vom Zuordnungswert der Tabelle 2 beträgt. Die Abweichung ist ausgehend von dem Wert der grundlegenden Charakterisierung zu rechnen. Allerdings muss der Median die Einhaltung des für den Abfall mit Zustimmung der Behörde festgelegten Zuordnungskriteriums belegen.

Die Regelungen des Anhang 4 DepV zur Bewertung der Messergebnisse sind auch auf die „Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit PAK, MKW-, BTEX-, LHKW-, PCB-, PCDD/F- und herbizidhaltiger Abfälle auf Deponien vom 14. Juni 2007³ anzuwenden.

3.3.6 Überschreitungen von Zuordnungswerten

Überschreitungen von Zuordnungswerten sind in einem gewissen Rahmen möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Behörde in jedem Einzelfall. Es handelt sich hierbei um eine Öffnung gegenüber der bisherigen Regelung der alten DepV (2002), die nur auf spezifische Massenabfälle in Monobereichen anwendbar war. Die Überschreitungen müssen sich auf Einzelfälle beschränken und können nicht zum Regelfall werden. Dabei muss vom Deponiebetreiber nachgewiesen werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Kriterien für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung werden in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG definiert.

Für die Führung des Nachweises können je nach Einzelfall u. a. Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich sein:

- Emissionen in die Luft, insbesondere Deponiegas, Staub einschließlich Staubinhaltsstoffe, Gerüche
- Standsicherheit des Deponiekörpers
- Setzungen
- Bewertung des kurz- und langfristigen Reaktions- und Abbauverhaltens
- Auslaugverhalten bei Änderungen der Milieubedingungen im Abfall (z.B. mit pH-stat-Verfahren, Temperatur, Feuchtigkeit, C/N-Verhältnis)
- Gegenseitige Beeinflussung von Abfällen, die im selben Bereich abgelagert werden

Wenn das Deponiesickerwasser des betreffenden Deponieabschnitts sicher gefasst wird und die Ablaufwerte des Anhangs 51 Abwasserverordnung (AbwV) (ggf. nach Vorbehandlung) eingehalten werden, sind die wasserbezogenen Kriterien bei Überschreitung der Organikparameter i.d.R. als erfüllt anzusehen. Bei Ablagerung dieses Abfalls darf eine Überschreitung der Ablaufwerte des Anhangs 51 AbwV nicht zu besorgen sein.

Die gegenseitige Beeinflussung von Abfällen bedarf keiner weiteren Untersuchung, wenn nur gleichartige Abfälle in einem Bereich abgelagert werden.

³ <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/3168/>

Es ist sinnvoll, rechtzeitig vor der Entsorgung die erforderliche Abstimmung über Art und Umfang des Nachweises mit der zuständigen Behörde herbeizuführen.

3.3.7 Verzicht auf Untersuchungen (Analysen)

Ist keine Untersuchung zur grundlegenden Charakterisierung erforderlich (z.B. bei Inertabfällen oder Asbest), so ist i.d.R. auch keine Kontrolluntersuchung notwendig. Dies kann aber im Einzelfall zur Bestätigung der Einhaltung der Ablagerungsvoraussetzungen zweckmäßig sein. Die Verantwortung für die angenommenen und abgelagerten Abfälle trägt der Deponiebetreiber.

Eine Annahmekontrolle (u.a. organoleptische und visuelle Beurteilung) ist immer durchzuführen. Abweichend davon ist bei asbesthaltigen Abfällen eine stichprobenartige Kontrolle vorzunehmen (Arbeitsschutz beachten), auch wenn die vom Abfallerzeuger geforderte Erklärung, dass der Abfall der grundlegenden Charakterisierung entspricht, vorliegt.

OGR Markus Schmerbeck
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe
Tel.. 0721/5600-2322
markus.schmerbeck@lubw.bwl.de